

Amtliche Bekanntmachung Nr. 154/2018

Planfeststellung für den Neubau der A 25 / B 5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+525) in den Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen- Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde und in der Stadt Geesthacht (Kreis Herzogtum Lauenburg) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- Ausbau der A 25 von Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 0+750, ca. 1,14 km
- Neubau der A 25 von Bau-km 0+750 bis Bau-km 3+700 als zweibahnige vierstreifige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen einschließlich Herstellung eines Brückenbauwerks im Bereich des Geestaufstiegs bei Bau-km 1+258, ca. 2,95 km Neubaulänge
- Neubau der Bundesstraße 5 (B 5) Bau-km 3+700 bis Bau-km 10+525 als zweibahnige zweistreifige Bundesstraße, ca. 6,83 km Neubaulänge
- Neubau der Anschlussstelle Geesthacht West bei Bau-km 0+000 (Autobahn 25 (A 25) / Bundesstraße 404 (B 404) / Landstraße 208 (L 208))
- Verlegung und Neubau der B 404 von Bau-km 1+800 bis Bau-km 1+240, einschließlich Rückbau der B 404 sowie Überführung der AKN Bahnstrecke bei Bau-km 0+800
- Verlegung und Unterführung der L 208 bei Bau-km 1 +400
- Neubau der Anschlussstelle Geesthacht Nord bei Bau-km 3+245 (A 25 / B 404) einschließlich Überführung der B 404 bei Bau-km 3+461
- Verlegung und Überführung der Kreisstraße 67 (K 67) bei Bau-km 5+840
- Teilweise Rückbau und Entsiegelung der Gemeindestraße 87 (G 87) einschließlich Anschluss an die Landesstraße 205 (L 205), teilweise Herstellung als Rad/Gehweg mit Freigabe für landwirtschaftlichen Verkehr bis zur Überführung bei Bau-km 6+499
- Neubau des Knotenpunktes Hamwarde (B 5 / L 205) bei Bau-km 6+700, einschließlich Überführung der L 205 bei Bau-km 6+740
- Verlegung und Überführung der Gemeindestraße 112 (G 112) bei Bau-km 8+504
- Neubau des Knotenpunktes Grünhof (B 5 / K 49) bei Bau-km 10+200, einschließlich Rückbau der B 5 sowie Anpassung des Radweges von Bau-km 10+200 bis ca. Bau-km 10+400
- Herstellung von Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter bei Bau-km 0+905 innerhalb der Anschlussstelle Geesthacht West, bei Bau-km 3+350 innerhalb der Anschlussstelle Geesthacht Nord sowie bei Bau-km 5+530 südlich der B 5

- Herstellung von zwei Lärmschutzwänden entlang der Anschlussstelle Geesthacht West auf der nördlichen Seite der A 25 mit einer Höhe von 2,0 bis 4,50 m über Gradiente von Bau-km 0+460 bis Bau-km 1+240
- Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen entsprechend der lärmtechnischen Berechnung dem Grunde nach im Nahbereich der Anschlussstelle Geesthacht West
- Herstellung einer Lärmschutzwand unter Anpassung des bestehenden Walls südlich der B 5 mit einer Höhe von 1,5 bis 5,00 m über Gradiente von Bau-km 10+353 bis Bau-km 10+638
- Verlegung und Unterführung von folgenden Fließgewässern
 - „Bis“ bei Bau-km 0+540
 - zweimalige Unterführung eines Fließgewässers innerhalb der Anschlussstelle Geesthacht West von Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+250
 - zweimalige Unterführung eines verrohrten Fließgewässers innerhalb der Anschlussstelle Geesthacht Nord bei Bau-km 3+120 sowie Bau-km 3+500
 - Offenlegung eines verrohrten Fließgewässers einschließlich Unterführung bei Bau-km 5+480
- Neubau, Überführung und Verlegung von Wirtschaftswegen als Ersatz für die im Zuge der Maßnahme aufgehobenen oder unterbrochenen Wegebeziehungen im Bereich der Baumaßnahme
 - Überführung eines Wirtschaftsweges bei Bau-km 2+150 und Weiterführung südlich der Trasse bis Bau-km 3+200
 - Verlegung und Überführung eines Wirtschaftsweges bei Bau-km 4+770
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Trasse sowie trassenferne Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Mechow/ Gemarkung Mechow, Tackesdorf/ Gemarkung Lütjenwestedt sowie Brunstorf/ Gemarkung Brunstorf
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Inanspruchnahme von anerkannten Ökokonten auf dem Gebiet der Gemeinden Tinningstedt, Wangels, Süsel, Ahrensböök, Karlum, Achtrup, Westre, Schmalfeld, Latendorf sowie der Stadt Bad Bramstedt

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hohenhorn, Hamwarde, Mechow, Tackesdorf, Brunstorf, Tinningstedt, Wangels, Süsel, Ahrensböök, Karlum, Westre, Schmalfeld, Latendorf sowie auf dem Gebiet der Städte Geesthacht und Bad Bramstedt.

I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat für das oben genannte Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom

vom 27. August 2018 bis einschließlich 26. September 2018

bei folgenden Auslegungsstellen:

Stadt Geesthacht, Rathaus, Zimmer 1.01, 1.OG,
Markt 15, 21502 Geesthacht

während der folgenden Zeiten:

| | |
|---------------------------|--|
| Montag, Mittwoch, Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr* |
| Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr |

***Einsichtnahme nur unter vorheriger
Terminabsprache möglich**

Amt Hohe Elbgeest, Zimmer 33,
Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

während der folgenden Zeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Dienstag | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr* |
| Mittwoch | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr* |
| Donnerstag | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Freitag | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

***Einsichtnahme nur unter vorheriger
Terminabsprache möglich**

Amt Lauenburgische Seen, Zimmer 2,
Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg

während der folgenden Zeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr* |
| Dienstag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr* |
| Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr* |
| Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr* und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr *Einsichtnahme nur unter vorheriger Terminabsprache möglich |

Amt Mittelholstein, Zimmer 17,
Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

während der folgenden Zeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr* |
| Mittwoch | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr* |
| Donnerstag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr *Einsichtnahme nur unter vorheriger Terminabsprache möglich |

Amt Schwarzenbek-Land, Bürgerbüro,
Gülower Straße 1, 21493 Schwarzenbek

während der folgenden Zeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr* |
| Mittwoch | von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr *Einsichtnahme nur unter vorheriger Terminabsprache möglich |

Amtsverwaltung der Samtgemeinde Elbmarsch, Zimmer 1.10, 1.OG,
Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

während der folgenden Zeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr |
| Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr |

Bezirksamt Hamburg-Bergedorf, Rathaus/ Foyer, 1.OG,
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

während der folgenden Zeiten:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
|--------------------|-------------------------|

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG a.F..

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG a.F., Unterlage 1
- Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 17 und Lagepläne Unterlage 7
- Schalltechnische Untersuchung, Unterlage 17.1
 - Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1.1)
 - Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen-Emissionspegel (Unterlage 17.1.2.1)
 - Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen- Immissionspegel (Unterlage 17.1.2.2)
 - Liste zu Unterlage 17.1.1 Punkt 6 „Zusammenstellung der Gebäudeseiten mit Grenzwertüberschreitungen“ (Unterlage 17.1.2.3)
 - Variantenvergleich aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Unterlage 17.1.2.4)
- Luftschadstofftechnische Untersuchung, Unterlage 17.2
 - Erläuterungsbericht zu den verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen in der Umgebung der A 25, B 5 neu Ortsumgehung Geesthacht
- Wassertechnische Untersuchungen, Unterlage 18 und Lagepläne Unterlage 8
 - Wassertechnische Untersuchungen - Erläuterungen (Unterlage 18.1)
 - Wassertechnische Untersuchungen - Berechnungen (Unterlage 18.2), Teil 1 Kanalermittlung, Teil 2 Bemessung Mulden-Rigolen-System
 - Wassertechnische Untersuchung - Regelzeichnungen Regenrückhaltebecken (Unterlage 18.3)

- Untersuchung zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlage 19.1
- Landschaftspflegerische Maßnahmen, Unterlage 9:
 - Maßnahmenübersicht (Unterlage 9.1), Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2), Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Prüfung der Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG, Unterlage 19.2
- FFH-Verträglichkeit, Prüfung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten gem. § 34 BNatSchG, Unterlage 19.3
 - FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE-2527-391 „Besenhorster Sandberge und Elbinsel“ (Unterlage 19.3.1)
 - FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE-2528-301 „GKSS-Forschungszentrum Geesthacht“ (Unterlage 19.3.2)
 - FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE-2628-392 „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ (Unterlage 19.3.3)
 - FFH-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet DE-2527-421 „NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ (Unterlage 19.3.4)
 - FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE-2527-303 „Borghorster Elblandchaft“ (Unterlage 19.3.5)
- Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 19.4
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur B 5 Ortsumgehung Geesthacht mit Anlagen
 - Plausibilitätsprüfung der Umweltverträglichkeitsstudie
- Umweltfachliche Sonderuntersuchungen, Unterlage 19.5
 - UVS zur B 5 Ortsumgehung Geesthacht, Anlage Untersuchungen zur Flora und Fauna (Unterlage 19.5.1)
 - B 5 Ortsumgehung Geesthacht, Biotypen und gesetzliche Biotope (Unterlage 19.5.2)
 - Faunistisches Fachgutachten (Unterlage 19.5.2)
 - Faunistisches Fachgutachten, Prüfung der Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG (Unterlage 19.5.3)
 - Vegetationskundliches Fachgutachten (Biotoptypen, gesetzlich geschützte Biotope und FFH LRT), Prüfung der Verbotstatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG (Unterlage 19.5.3)
- Baugrunduntersuchungen, Unterlage 20
 - 1. Bericht Geotechnisches Gutachten (Unterlage 20.1)
 - 2. Bericht Angaben zu den Homogenbereichen + Anlagen (Unterlage 20.2)
 - Geotechnisches Gutachten B 404, Anschlussstelle Geesthacht West + Anlagen (Unterlage 20.3)

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal) sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zu Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86 a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 24. Oktober 2018

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen APV 29 – 533.32-A 25-171) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei der/dem

- Bürgermeister der Stadt Geesthacht, Markt 15, 21502 Geesthacht
- Amtsvorsteherin des Amtes Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf
- Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg
- Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt
- Amtsvorsteher des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek
- Bürgermeister der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht
- Zentrum für Wirtschaftsförderung Bauen und Umwelt, Kundenservice, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg

sowie beim

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - übermittelt werden.

Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG.

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG).

Der Ausschluss von Äußerungen, sonstiger Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text), bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben.

Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 1 S.1 FStrG).

4. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 b UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, 1 a UVPG a.F. darstellt. Die Nummern 1 bis 5 geltend deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. entsprechend.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 06. August 2018

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Streckel

(Siegel)

veröffentlicht:

Amt Hohe Elbgeest
Die Amtsdirektorin

gez.
Christina Lehmann

Veröffentlichung:

im Internet veröffentlicht am: 10.08.2018

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 10.08.2018